

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 67

Amtliche Mitteilung

29.11.2024

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Informatik des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

(In der Fassung der Berichtigung vom 27.01.2025)

**Fünfte Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

21. November 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 37 vom 17.05.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 64 vom 25.09.2024), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „Stellt die Kommission in ihrer Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe b) fest, dass eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Informatik nur eingeschränkt vorliegt, kann der Zugang zum Studium auch bereits eröffnet werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Leistungspunkte zur Annahme der erheblichen inhaltliche Nähe zum Studiengang Informatik fehlen. Die fehlenden Prüfungsleistungen müssen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der RahmenPO sowie dieser StgPO entsprechend.“.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. **§ 29** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Zur Thesis kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
2. alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß **Anlage 1** bis auf eine, die mit fünf ECTS-Leistungspunkten bewertet ist, bestanden hat
3. die Erfüllung aller Auflagen gemäß § 4 Absatz 2 erfolgreich nachgewiesen hat.“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 25.09.2024 sowie des Rektorats vom 20.11.2024.

Dortmund, den 21. November 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel